

zu § 20 III Die Gesetzgebungskompetenzen

Schema 5

Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

- Nach der Regelungstechnik des Art. 70 I GG haben *grundsätzlich die Länder* die Gesetzgebungskompetenz. Der Bund hat sie nur, soweit das GG sie ihm zuweist. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes muss daher für jedes Bundesgesetz besonders nachgewiesen werden.
- Gesetze aufgrund früherer, mit der Föderalismusreform verlorener Gesetzgebungskompetenzen des Bundes gelten als Bundesrecht fort, bis sie durch Landesrecht ersetzt werden (Art. 125a GG).

A. Kompetenzen zur ausschließlichen Gesetzgebung

- in diesem Bereich darf grds. nur der Bund Gesetze erlassen (Art. 71 GG)

I. Ausschließliche Gesetzgebung nach Art. 73 GG

II. Ausschließliche Gesetzgebung über Zölle und Finanzmonopole (Art. 105 I GG)

III. Ausschließliche Gesetzgebung nach Spezialvorschriften im GG

- z.B. nach Art. 4 III 2, 21 V, 23 I 2, 24 I, 26 II 2, 29, 38 III, 84 V, 87 I 2, 91c IV 2, 94 II GG

B. Kompetenzen zur konkurrierenden Gesetzgebung

- Länder können in diesem Bereich Gesetze erlassen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 I GG)

I. Konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 72, 74 GG

- 1) Kernkompetenzen (Regelfall): Gesetzgebungsrecht des Bundes ohne weitere Voraussetzungen
- 2) Bedarfskompetenzen (Ausnahmefall nach Art. 72 II GG): Gesetzgebungsrecht des Bundes nur bei *Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelung...*
 - a) *...zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet* oder
 - b) *...zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse*
 - diese Regelung entspricht funktional dem Subsidiaritätsprinzip in der Europäischen Union
 - betroffene Gebiete: Art. 74 I Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25, 26 GG
 - auf manchen Gebieten *Abweichungsrecht der Länder* nach Art. 72 III GG (z.T. begrenzt durch abweichungsfeste Kerne); dabei abweichend von Art. 31 GG immer *Vorrang des späteren Gesetzes* (Art. 72 III 3 GG)
 - Ländern kann für nicht mehr erforderliche Bundesgesetze *Ersetzungsrecht* eingeräumt werden (Art. 72 IV GG; auch durch BVerfG, Art. 93 II GG)

II. Konkurrierende Gesetzgebung über Steuern (Art. 105 II GG)

- nur bei Ertragshoheit des Bundes oder Erforderlichkeit bundesgesetzl. Regelung nach Art. 72 II GG

C. Kompetenzen zur Grundsatzgesetzgebung

- Adressaten der Regelungen in den Grundsatzgesetzen sind nur Bundes- und Landesorgane, nicht die Bürger

I. Grundsatzgesetzgebung für das Haushaltswesen (Art. 109 IV GG)

III. Grundsatzgesetzgebung für staatliche Leistungen an Religionsgesellschaften (Art. 140 GG, 138 I 2 WRV)

D. Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen

I. Gesetzgebungskompetenz kraft Sachzusammenhanges

- *Kompetenzausdehnung in die Breite*: wenn eine dem Bund ausdrücklich zugewiesene Materie verständigerweise nicht geregelt werden kann, ohne dass zugleich eine nicht ausdrückl. zugewiesene Materie mitgeregelt wird, wenn also ein Übergreifen in nicht ausdrückl. zugewiesene Materien unerlässl. Vorauss. für die Regelung einer der Bundesgesetzgebung zugewiesenen Materie ist
- Beispiel: Regelung der Gerichtsgebühren im Zusammenhang mit gerichtl. Verfahren (Art. 74 I Nr. 1)

II. Annexkompetenz

- *Kompetenzausdehnung in die Tiefe*: wenn Materie in funktional unlösbarem engen Zusammenhang mit ausdrückl. zugewiesener Materie steht; betr. die Vorbereitung und Durchführung der Regelungen im zugewiesenen Bereich, insbes. die Gefahrenabwehr in dem betr. Gebiet
- Beispiele: Regelungen zum Schutze vor von Gewerbebetrieben ausgehenden Gefahren in GewO (Annex zu Art. 74 I Nr. 11); Regelung der Bundeswehrhochschulen (Annex zu Art. 73 I Nr. 1 GG)

III. Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache

- Bundesangelegenheiten, die schon ihrer Natur nach der partikularen Regelung durch die Landesgesetzgeber entzogen sind
- Beispiele: Regelung von Bundessymbolen wie Nationalhymne oder Nationalfeiertagen; Festlegung der Orte der Bundesorgane

Vertiefungshinweis: Gröpl, Staatsrecht I, 9. Aufl. 2017, Rdnr. 1072 ff.; Ipsen, Staatsrecht I, 29. Aufl. 2017, § 10; Badura, Staatsrecht, 7. Aufl. 2018, Teil F.3; Hebel, JA 2010, 688;